



23/SVV/1308

Beschlussvorlage
öffentlich

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse am 2. Advent (10.12.2023)

| | |
|---|----------------------------|
| <i>Geschäftsbereich:</i> Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung und Sicherheit | <i>Datum</i> 22.11.2023 |
|---|----------------------------|

| | | |
|---|---|--------------------------------------|
| <i>geplante Sitzungstermine</i> 06.12.2023 | <i>Gremium</i> Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam | <i>Zuständigkeit</i> Entscheidung |
|---|---|--------------------------------------|

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse am 2. Advent (10.12.2023)

Begründung:

Das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl.I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl.I/17, Nr.8), eröffnet mit § 5 Abs. 1 den örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, aus Anlass besonderer Ereignisse die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet an jährlich höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr festzusetzen. Die Freigabe kann auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist die Möglichkeit der Sonn- oder Feiertagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht.

Diese Tage und die Öffnungszeiten sind durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen.

Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag sowie den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden. Zudem dürfen nicht mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen freigegeben werden.

Entscheidend für den rechtmäßigen Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung ist, ob die Besonderheit des Ereignisses einen hinreichenden Anlass für eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen begründet.

Dazu wurden von der Verwaltung alle für 2023 geplanten Weihnachtsmärkte und die in Frage kommenden Adventssonntage auf ihre Aufnahmefähigkeit in die ordnungsbehördliche Verordnung hin geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung wurden für den 2. Advent am 10.12.2023 folgende Anlässe aufgenommen:

- Weihnachtsmarkt Blauer Lichterglanz, welcher auf der Brandenburger Straße, dem Luisenplatz und der rechten Seite des Bassinplatzes, vom 27.11.2023 bis zum 29.12.2023 stattfinden soll
- Böhmischer Weihnachtsmarkt in Babelsberg, welcher auf dem Weberplatz vom 01.12.2023 bis zum 03.12.2023 und vom 08.12.2023 bis zum 10.12.2023 stattfinden soll
- Sinterklaas-Fest, welches im Holländischen Viertel vom 09.12.2023 bis zum 10.12.2023 stattfinden soll
- Weihnachtsmarkt im Krongut, welcher vom 02.12.2023 bis 23.12.2023, ausgenommen montags und dienstags, stattfinden soll

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 BbgLÖG wurden die folgenden Verbände bzw. Kirchen angehört und um Stellungnahme gebeten: der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB), ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg, die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und die Industrie- und Handelskammer Potsdam (IHK).

In den Stellungnahmen machten die IHK Potsdam sowie die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz keine Einwände gegen den vorliegenden Verordnungsentwurf geltend.

Die Bedenken des HBB wurden geprüft. Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass eine Öffnungsmöglichkeit auf weitere Stadtgebiete als den im Verordnungsentwurf eingegrenzten Kartenbereich nicht möglich ist. Einem gesamtstädtischen Bezug und somit einer stadtweiten Sonntagsöffnung kann nicht entsprochen werden, da nicht in allen Stadtgebieten Weihnachtsmärkte stattfinden.

Mit Schreiben vom 24.01.2023 wies ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg auf die aktuelle Gesetzes- bzw. Rechtslage hin. Weiterhin führt ver.di verschiedene Kriterien des Bundesverwaltungsgerichtes an, die eine eventuelle Ausnahme zur Sonntagsöffnung rechtfertigen würden.

ver.di gibt an, dass durch die Anlassveranstaltung nicht nur ein erheblicher Besucher*innenstrom ausgelöst werden muss und der verfassungsrechtliche Sonn- und Feiertagsschutz weitere Einschränkungen verlangt.

Nach Angaben von ver.di ist eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung nur dann zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend und lediglich Annex zur Anlassveranstaltung ist.

Mit der Verordnung wird von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von der Ausnahmeregelung betroffen sein werden, in einem verhältnismäßigen Umfang ein zusätzlicher Einsatz ihrer Arbeitskraft abverlangt. Dabei werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Beschäftigten beachtet. Hinzu kommt, dass nicht alle Läden von der gewährten Öffnungsmöglichkeit Gebrauch machen, dass vielfach Ladeninhaberinnen und -inhaber selbst die Sonntagszeiten übernehmen, sowie das teils auch Zusatzkräfte nur für die Sonntage eingebunden werden.

Weiterhin haben alle in die Verordnung aufgenommenen Weihnachtsmärkte eine überörtliche, respektive überregionale Bedeutung. Sie sind anlassbezogen und nicht Mittel zur Offenhaltung der Verkaufsstellen oder deren Umsatzsteigerung. Vielmehr sind es

Veranstaltungen mit eigenständiger, von erweiterten Öffnungszeiten unabhängiger Attraktivität.

Die Weihnachtsmärkte sind regelmäßig stattfindende Veranstaltungen mit prägendem Charakter und fester Bestandteil des kommunalen sowie kulturellen Lebens der Landeshauptstadt Potsdam.

ver.di führt außerdem an, dass eine prägende Wahrnehmung regelmäßig voraussetzt, dass die Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher*innen anziehen würde als die alleinige Sonntagsöffnung. Bei erstmalig stattfindenden Ereignissen muss dieser Einschätzung eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.

Die Weihnachtsmärkte der Landeshauptstadt Potsdam sind über die Stadtgrenzen hinaus bekannt. Es ist daher absehbar, dass jährlich mit der Eröffnung der Weihnachtsmärkte eine Vielzahl von Besuchenden die Traditionsmärkte in Potsdam aufsuchen. Aus touristischer Sicht bilden die Weihnachtsmärkte und die Veranstaltungsangebote in der Adventszeit einen besonderen Anreiz für Tages- und Übernachtungsgäste. Für das Image der Stadt Potsdam als Residenzstadt mit ihrer hierdurch geprägten Architektur und Kultur und ihren europäischen Einflüssen ist die Adventszeit von entscheidender Bedeutung.

Deutlich erkennbar wird dies an den Zahlen der Weihnachtsmärkte aus dem Jahr 2022: So zog der Weihnachtsmarkt Blauer Lichterglanz in knapp sechs Wochen zirka eine Million, der Böhmisches Weihnachtsmarkt an beiden Wochenenden etwa 60.000, das Sinterklaas-Fest über 20.000 und der Weihnachtsmarkt im Krongut zirka 6.000 Besuchende an.

Mit Blick auf die Anzahl der Bevölkerung der Landeshauptstadt Potsdam, die im Jahr 2022 rund 185.750 Menschen betrug, zeigt sich, dass der Besucherandrang auf den Weihnachtsmärkten deutlich über die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Potsdam hinausgeht und die Weihnachtsmärkte auch eine Vielzahl von Besucherinnen und Besucher aus dem Umland sowie Touristinnen und Touristen anziehen. Erfahrungsgemäß dürften die Besucherzahlen der Weihnachtsmärkte an einem Sonntag bei lebensnaher Betrachtung tendenziell höher liegen. Somit locken die Weihnachtsmärkte zweifelsfrei eine größere Anzahl an Besucherinnen und Besucher an, als eine alleinige Sonntagsöffnung, bei der mit deutlich weniger Besucherinnen und Besuchern zu rechnen wäre.

ver.di erläutert weiterhin, dass eine prägende Wirkung auch nur dann angenommen werden kann, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.

Die Einschränkung der Möglichkeit für Verkaufsstellen außerhalb der Gebietsabgrenzung an den freigegebenen Sonntagen ihre Verkaufsstellen zu öffnen, erfolgt unter der Berücksichtigung der Wirkung der jeweiligen Weihnachtsmärkte auf das unmittelbare Umfeld, also der Ausstrahlung der besonderen Ereignisse und dem damit begründeten Versorgungsbedürfnis der Besucher. Hintergrund für die Begrenzung der Sonntagsöffnung aus Anlass der Weihnachtsmärkte ist das am 22.06.2018 ergangene Urteil des Oberverwaltungsgerichtes in Berlin hinsichtlich des Klageverfahrens zu den Sonntagsöffnungen 2017. Die Weihnachtsmärkte sind seitens des Oberverwaltungsgerichtes grundsätzlich als Ereignisse mit prägender Wirkung anerkannt worden und können somit auch Anlass für eine Sonntagsöffnung sein. Nicht zu erkennen für das Oberverwaltungsgericht war dabei der gesamtstädtische Bezug, insbesondere im Hinblick auf den ländlichen Potsdamer Norden, der eine stadtweite Sonntagsöffnung rechtfertigt. Aus diesem Grund hat das Oberverwaltungsgericht die Sonntagsöffnungen 2017 anlässlich der Weihnachtsmärkte im Nachhinein für rechtswidrig erklärt.

Insofern wurde ab 2018 der Geltungsbereich für die sonntägliche Öffnung aus Anlass der Weihnachtsmärkte entsprechend auf bestimmte Postleitzahlenbereiche begrenzt.

Im November 2023 beantragte ver.di beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg den Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 47 Absatz 6 VwGO zur Außervollzugsetzung

der Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass der Weihnachtsmärkte für den 1. und 2. Advent, mit der Begründung, der freigegebene Geltungsbereich sei nicht gerechtfertigt.

Nach einer ersten mündlichen Einschätzung des Oberverwaltungsgerichts dürfte die aktuelle Verordnung nicht vollends rechtmäßig sein. Der räumliche Geltungsbereich der aktuellen Verordnung dürfte zu weit bemessen sein. Insofern kann die aktuelle Verordnung nicht aufrechterhalten werden. Das Oberverwaltungsgericht wird die Verordnung daher vollständig aufheben, da eine Teilaufhebung nicht möglich ist. Dies wird vor dem ersten Adventswochenende erfolgen.

Um dennoch eine teilweise Sonntagsöffnung anlässlich der Adventssonntage in der Landeshauptstadt Potsdam zu ermöglichen, nahm man die gerichtlichen Hinweise auf und entschied sich dafür, den räumlichen Geltungsbereich im Vergleich zur aktuellen Verordnung zu reduzieren. Der räumliche Geltungsbereich beschränkt sich auf die unmittelbaren Bereiche der Weihnachtsmärkte am 2. Adventssonntag. Auch nutzte die Verwaltung das gerichtliche Verfahren, um den räumlichen Geltungsbereich mit der Gewerkschaft ver.di abzustimmen. Dies erfolgte mit dem Ziel, ein weiteres gerichtliches Verfahren zu vermeiden. Zu einem Gespräch bzw. zu einer belastbaren Aussage seitens ver.di kam es in der Folge nicht. Die neuen Verordnungen und deren Geltungsbereiche wurden zur Kenntnis genommen, wobei man die mündlichen Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts einer erneuten Bewertung unterzog und entsprechend berücksichtigt hat.

Aus vorgenannten Gründen hat die Verwaltung vorsorglich zwei neue Ordnungsbehördliche Verordnungen der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass der Weihnachtsmärkte, vorbereitet. Der 1. Advent konnte auf Grund der Kürze der Zeit und der zu beachtenden Gremienfristen keine Berücksichtigung finden. Daher werden für den 2. und 3. Advent, auch wegen dem unterschiedlichen Geltungsbereich zwei neue Verordnungen zur Beschlussfassung eingereicht.

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 BbgLÖG, wird die Sonntagsöffnung anlässlich der am zweiten Adventswochenende stattfindenden Weihnachtsmärkte in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr aufgrund der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltungen auf die folgenden, gemäß beigefügter Karte, ersichtlichen Stadtgebiete eingegrenzt.

Am 10.12.2023 - 2. Advent aus Anlass des Weihnachtsmarktes „Blauer Lichterglanz“ in der Innenstadt, des Böhmisches Weihnachtsmarktes in Potsdam-Babelsberg, des Sinterklaas-Festes im Holländischen Viertel und des Weihnachtsmarktes im Krongut in Bornstedt.

Anlage 1a

1. Hegelallee entlang, beginnend ab Nauener Tor, bis zur Ecke Schopenhauer Str.
2. Schopenhauer Str. bis zum Luisenplatz, einschließlich des Luisenplatzes
3. Luisenplatz/Ecke Zeppelinstr. bis hin zur Breiten Str.
4. Zeppelinstr./Ecke Breite Str. bis hin zur Schloßstr.
5. Schloßstr./Ecke Friedrich-Ebert-Str. bis hin zur Charlottenstr.
6. Friedrich-Ebert-Str./Ecke Charlottenstr. bis hin zur Hebbelstr.
7. Charlottenstr./ Ecke Hebbelstr. bis hin zur Kurfürstenstr.,
8. Kurfürstenstr./ Ecke Hebbelstr. bis zum Nauener Tor (der Geltungsbereich schließt sich dann bei Punkt 1)

Anlage 1b

1. Ribbeckstr.

Anlage 1c

1. Rud.-Breitscheid-Str./Ecke Karl-Liebnecht-Str. entlang der Karl-Liebnecht-Str. bis Ecke Karl-Gruhl-Str.
2. Ecke Karl-Liebnecht-Str./ Karl-Gruhl-Str. bis Ecke Kreuzstr.
3. Ecke Kreuzstr. bis Kreuzung Wichgrafstr./Bendastr./Weberplatz
4. Kreuzung Wichgrafstr./Bendastr./Weberplatz entlang der Bendastr. bis Ecke Rud.-Breitscheid-Str.
5. Ecke Rud.-Breitscheid-Str. bis Ecke Karl-Liebnecht-Str. (der Geltungsbereich schließt sich dann bei Punkt 1)

Alle freigegebenen Geltungsbereiche betreffen jeweils beide Seiten der oben genannten Straßen.

Es handelt sich bei den stattfindenden Weihnachtsmärkten nicht um eine einzelne Veranstaltung, die sich räumlich auf die Innenstadt konzentriert, sondern um mehrere parallel durchgeführte Weihnachtsmärkte in der Innenstadt, in Babelsberg und in Bornstedt, deren Wirkung zusätzlich durch ein Rahmenprogramm sowie anlassbezogene Dekoration und Beleuchtung verstärkt wird.

Die stadtweite Ausstrahlungswirkung der Weihnachtsmärkte an dem Adventswochenende wird zusätzlich dadurch verstärkt, dass eine traditionelle Straßenbahn, der sog. „Glühweinexpress“, in regelmäßigen Abständen (ca. alle 40 Minuten) zwischen dem Campus Jungferensee und dem Hauptbahnhof verkehren wird, wobei in der Straßenbahn Weihnachtsmusik abgespielt und Glühwein ausgeschenkt wird. Damit wird - mit Ausnahme des Böhmisches Weihnachtsmarktes - eine räumliche Verbindung zwischen den Weihnachtsmärkten hergestellt.

Es ist dabei sehr wahrscheinlich, dass Anwohnerinnen und Anwohner sowie Gäste ihre Besuche eines Weihnachtsmarktes mit einem weiteren Markt oder einer Veranstaltung verbinden werden. Die zusätzlichen Veranstaltungen verdeutlichen, dass sich die prägende Wirkung der Weihnachtsmärkte gerade nicht lediglich auf einen eng umgrenzten räumlichen Bereich um diese herum beschränkt, sondern auch andere Stadtteile und damit den gesamten räumlichen Geltungsbereich der Verordnung mitumfasst.

Die von der Ordnungsbehördlichen Verordnung erfasste Fläche beträgt jedenfalls insgesamt 1,06 km². (Innenstadt = 0,82 km²; Krongut = 0,10 km²; Babelsberg = 0,14 km²)

Die Landeshauptstadt Potsdam umfasst eine Gesamtfläche von ca. 190 km². Somit beträgt die freigegebene Fläche lediglich „unter“ 1 % der Gesamtfläche Potsdams. Eine Prognose zur Verkaufsfläche der möglicherweise öffnenden Geschäfte kann demgegenüber nicht seriös getroffen werden, da nicht klar ist, wer überhaupt von der Öffnung Gebrauch macht, darüber hinaus unmöglich zu ermitteln ist, wie hoch die Verkaufsfläche im freigegebenen Gebiet ist.

Nach Würdigung aller Gesamtfaktoren stellen die Weihnachtsmärkte in der Landeshauptstadt Potsdam ein besonderes Ereignis im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 BbgLÖG dar und sollen dazu dienen, den Bedürfnissen eines beträchtlichen Besucherstroms Rechnung zu tragen. Es sind nicht zuletzt traditionelle Veranstaltungen, die bereits seit mehreren Jahren einen festen Platz im Veranstaltungskalender der Landeshauptstadt Potsdam einnehmen.

Nach § 5 Abs. 1 S. 6 BbgLÖG dürfen mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen nicht freigegeben werden. Diese gesetzliche Vorschrift wird mit der vorliegenden ordnungsbehördlichen Verordnung beachtet.

Diese ordnungsbehördliche Verordnung wird am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft treten. Dieser frühe Zeitpunkt ist erforderlich, da anderenfalls am zweiten Adventssonntag die Geschäfte im Geltungsbereich der Verordnung nicht öffnen könnten. Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und der zweite Advent

liegen weniger als sieben Kalendertage auseinander, so dass der frühe Zeitpunkt des Inkrafttretens im öffentlichen Interesse liegt.

Anlagen:

| | | |
|----|---|------------|
| 1 | Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage | öffentlich |
| 2 | Ordnungsbehördliche Verordnung 2. Advent 2023 | öffentlich |
| 3 | Ordnungsbehördliche Verordnung 2. Advent 2023 | öffentlich |
| 4 | Anlage Geltungsbereich OV 2 Advent 2023 | öffentlich |
| 5 | Anlage 1a - Innenstadt | öffentlich |
| 6 | Anlage 1b - Krongut | öffentlich |
| 7 | Anlage 1c - Babelsberg | öffentlich |
| 8 | Stellungnahme_Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz_26.01.2023 | öffentlich |
| 9 | Stellungnahme_Handelsverband Berlin-Brandenburg_27.01.2023 | öffentlich |
| 10 | Stellungnahme_IHK_24.01.2023 | öffentlich |
| 11 | Stellungnahme_ver.di_24.01.2023 | öffentlich |

Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage

Betreff:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse am 2. Advent (10.12.2023)

öffentlich nicht öffentlich

► **Berücksichtigung Gesamtstädtischer Ziele** ja nein

| | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Digitales Potsdam | <input type="checkbox"/> Wachstum mit Klimaschutz und hoher Lebensqualität | <input type="checkbox"/> Vorausschauendes Flächenmanagement |
| <input type="checkbox"/> Bedarfsorientierte und zukunftsfähige Bildungsinfrastruktur | <input type="checkbox"/> Umweltgerechte Mobilität | <input type="checkbox"/> Bürgerschaftliches Engagement |
| <input type="checkbox"/> Investitionsorientierter Haushalt | <input checked="" type="checkbox"/> Vielseitiges Unternehmertum | <input type="checkbox"/> Bezahlbares Wohnen und nachhaltige Quartiersentwicklung |

Bezug zum Strategischen Projekt (falls möglich):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

► **Finanzielle Auswirkungen** ja nein

Das Formular „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage beizufügen!

Fazit der finanziellen Auswirkungen:

Kurze Zusammenfassung der Pflichtanlage (keine Wiederholung)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

► **Berechnungstabelle Demografieprüfung**

| | | | | | | |
|---|---|--|--|--|---------------------------------|--------------------------------------|
| Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30 | Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10 | Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20 | Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20 | Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20 | Wirkungsindex Demografie | Bewertung Demografie-relevanz |
| 3 | | | | | 90 | mittlere |

► **Klimaauswirkungen**

positiv

negativ

keine

Fazit der Klimaauswirkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse am 2. Advent (10.12.2023)

Aufgrund

- § 5 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl.I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl.I/17, Nr.8)
- § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl.I/22, Nr. 13)

wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 06.12.2023, folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag aus besonderem Anlass

Wegen nachfolgend genannter besonderer Ereignisse dürfen Verkaufsstellen im jeweiligen betroffenen Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam im öffentlichen Interesse ausnahmsweise am Sonntag (10.12.2023) geöffnet sein:

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 BbgLÖG, wird die Sonntagsöffnung (10.12.2023) anlässlich der am zweiten Adventswochenende stattfindenden Weihnachtsmärkte in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr aufgrund der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltungen auf die folgenden, gemäß beigefügter Karte, ersichtlichen Stadtgebiete eingegrenzt.

Am 10.12.2023 - 2. Advent aus Anlass des Weihnachtsmarktes „Blauer Lichterglanz“ in der Innenstadt, des Böhmisches Weihnachtsmarktes in Potsdam-Babelsberg, des Sinterklaas-Festes im Holländischen Viertel und des Weihnachtsmarktes im Krongut in Bornstedt.

Anlage 1a

1. Hegelallee entlang, beginnend ab Nauener Tor, bis zur Ecke Schopenhauer Str.
2. Schopenhauer Str. bis zum Luisenplatz, einschließlich des Luisenplatzes
3. Luisenplatz/Ecke Zeppelinstr. bis hin zur Breiten Str.
4. Zeppelinstr./Ecke Breite Str. bis hin zur Schloßstr.
5. Schloßstr./Ecke Friedrich-Ebert-Str. bis hin zur Charlottenstr.
6. Friedrich-Ebert-Str./Ecke Charlottenstr. bis hin zur Hebbelstr.
7. Charlottenstr./ Ecke Hebbelstr. bis hin zur Kurfürstenstr.,
8. Kurfürstenstr./ Ecke Hebbelstr. bis zum Nauener Tor (der Geltungsbereich schließt sich dann bei Punkt 1)

Anlage 1b

1. Ribbeckstr.

Anlage 1c

1. Rud.-Breitscheid-Str./Ecke Karl-Liebknecht-Str. entlang der Karl-Liebknecht-Str. bis Ecke Karl-Gruhl-Str.
2. Ecke Karl-Liebknecht-Str./ Karl-Gruhl-Str. bis Ecke Kreuzstr.
3. Ecke Kreuzstr. bis Kreuzung Wichgrafstr./Bendastr./Weberplatz

4. Kreuzung Wichgrafstr./Bendastr./Weberplatz entlang der Bendastr. bis Ecke Rud.-Breitscheid-Str.
5. Ecke Rud.-Breitscheid-Str. bis Ecke Karl-Liebknecht-Str. (der Geltungsbereich schließt sich dann bei Punkt 1)

Alle freigegebenen Geltungsbereiche betreffen jeweils beide Seiten der oben genannten Straßen.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung aus § 10 Abs. 2 BbgLöG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft und ist bis zum 31.12.2023 gültig.

Potsdam, 07.12.2023

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Anlagen 1a -1c
Geltungsbereiche Weihnachtsmärkte

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse am 2. Advent (10.12.2023)

Aufgrund

- § 5 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl.I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl.I/17, Nr.8)
- § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl.I/22, Nr. 13)

wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 06.12.2023, folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag aus besonderem Anlass

Wegen nachfolgend genannter besonderer Ereignisse dürfen Verkaufsstellen im jeweiligen betroffenen Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam im öffentlichen Interesse ausnahmsweise am Sonntag (10.12.2023) geöffnet sein:

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 BbgLÖG, wird die Sonntagsöffnung (10.12.2023) anlässlich der am zweiten Adventswochenende stattfindenden Weihnachtsmärkte in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr aufgrund der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltungen auf die folgenden, gemäß beigefügter Karte, ersichtlichen Stadtgebiete eingegrenzt.

Am 10.12.2023 - 2. Advent aus Anlass des Weihnachtsmarktes „Blauer Lichterglanz“ in der Innenstadt, des Böhmisches Weihnachtsmarktes in Potsdam-Babelsberg, des Sinterklaas-Festes im Holländischen Viertel und des Weihnachtsmarktes im Krongut in Bornstedt.

Anlage 1a

1. Hegelallee entlang, beginnend ab Nauener Tor, bis zur Ecke Schopenhauer Str.
2. Schopenhauer Str. bis zum Luisenplatz, einschließlich des Luisenplatzes
3. Luisenplatz/Ecke Zeppelinstr. bis hin zur Breiten Str.
4. Zeppelinstr./Ecke Breite Str. bis hin zur Schloßstr.
5. Schloßstr./Ecke Friedrich-Ebert-Str. bis hin zur Charlottenstr.
6. Friedrich-Ebert-Str./Ecke Charlottenstr. bis hin zur Hebbelstr.
7. Charlottenstr./ Ecke Hebbelstr. bis hin zur Kurfürstenstr.,
8. Kurfürstenstr./ Ecke Hebbelstr. bis zum Nauener Tor (der Geltungsbereich schließt sich dann bei Punkt 1)

Anlage 1b

1. Ribbeckstr.

Anlage 1c

1. Rud.-Breitscheid-Str./Ecke Karl-Liebknecht-Str. entlang der Karl-Liebknecht-Str. bis Ecke Karl-Gruhl-Str.
2. Ecke Karl-Liebknecht-Str./ Karl-Gruhl-Str. bis Ecke Kreuzstr.
3. Ecke Kreuzstr. bis Kreuzung Wichgrafstr./Bendastr./Weberplatz

4. Kreuzung Wichgrafstr./Bendastr./Weberplatz entlang der Bendastr. bis Ecke Rud.-Breitscheid-Str.
5. Ecke Rud.-Breitscheid-Str. bis Ecke Karl-Liebknecht-Str. (der Geltungsbereich schließt sich dann bei Punkt 1)

Alle freigegebenen Geltungsbereiche betreffen jeweils beide Seiten der oben genannten Straßen.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung aus § 10 Abs. 2 BbgLöG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft und ist bis zum 31.12.2023 gültig.

Potsdam, 07.12.2023

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Anlagen 1a -1c
Geltungsbereiche Weihnachtsmärkte

Geltungsbereich aus Anlass der Weihnachtsmärkte 2023 zum 2. Advent

Die Sonntagsöffnung anlässlich der am zweiten Adventswochenende stattfindenden Weihnachtsmärkte wird aufgrund der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltungen auf die folgenden, gemäß beigefügter Karten, ersichtlichen Stadtgebiete eingegrenzt:

Anlage 1a

1. Hegelallee entlang, beginnend ab Nauener Tor, bis zur Ecke Schopenhauer Str.
2. Schopenhauer Str. bis zum Luisenplatz, einschließlich des Luisenplatzes
3. Luisenplatz/Ecke Zeppelinstr. bis hin zur Breiten Str.
4. Zeppelinstr./Ecke Breite Str. bis hin zur Schloßstr.
5. Schloßstr./Ecke Friedrich-Ebert-Str. bis hin zur Charlottenstr.
6. Friedrich-Ebert-Str./Ecke Charlottenstr. bis hin zur Hebbelstr.
7. Charlottenstr./ Ecke Hebbelstr. bis hin zur Kurfürstenstr,
8. Kurfürstenstr./ Ecke Hebbelstr. bis zum Nauener Tor (der Geltungsbereich schließt sich dann bei Punkt 1)

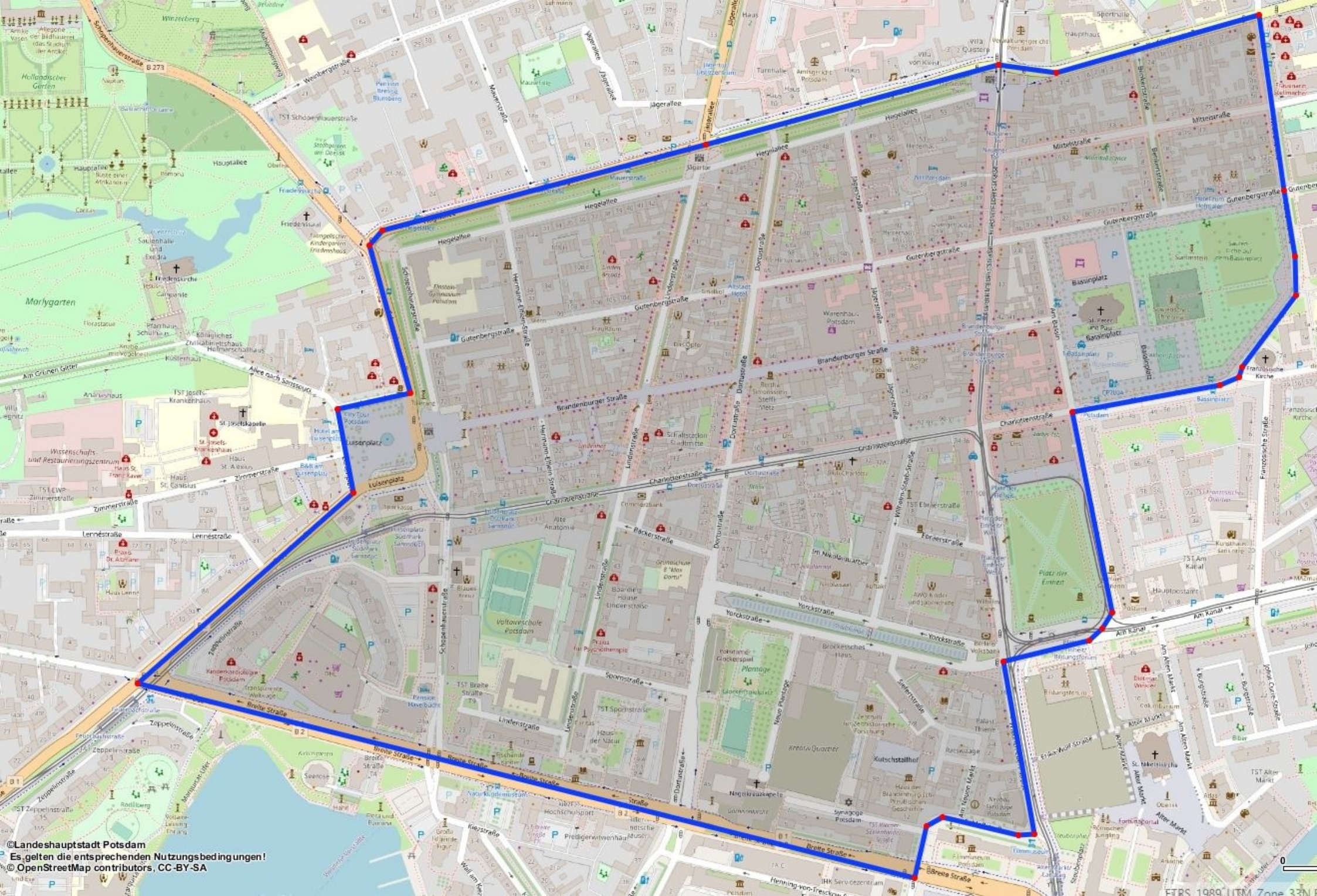
Anlage 1b

1. Ribbeckstr.

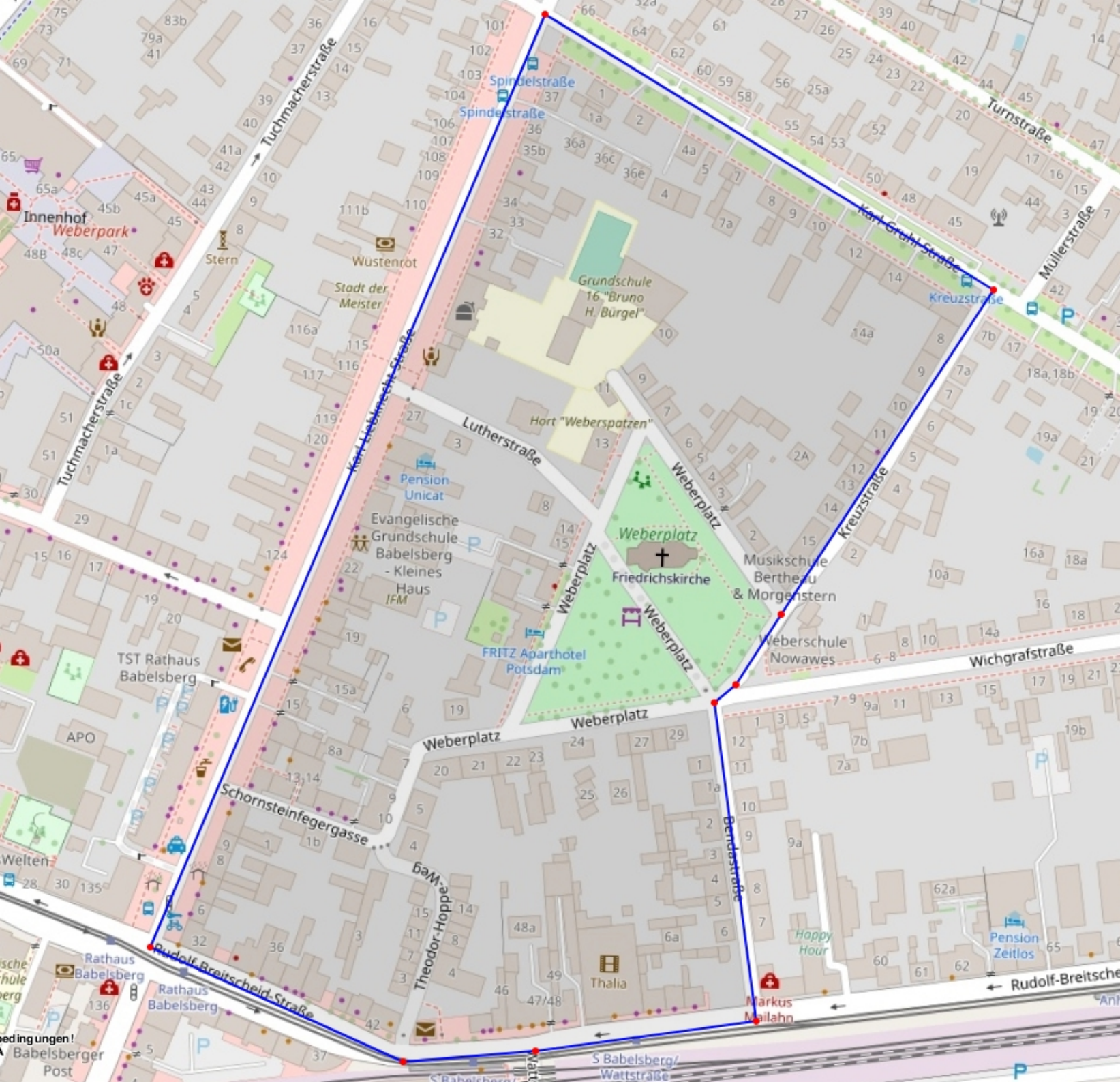
Anlage 1c

1. Rud.-Breitscheid-Str./Ecke Karl-Liebknecht-Str. entlang der Karl-Liebknecht-Str. bis Ecke Karl-Gruhl-Str.
2. Ecke Karl-Liebknecht-Str./ Karl-Gruhl-Str. bis Ecke Kreuzstr.
3. Ecke Kreuzstr. bis Kreuzung Wichgrafstr./Bendastr./Weberplatz
4. Kreuzung Wichgrafstr./Bendastr./Weberplatz entlang der Bendastr. bis Ecke Rud.-Breitscheid-Str.
5. Ecke Rud.-Breitscheid-Str. bis Ecke Karl-Liebknecht-Str. (der Geltungsbereich schließt sich dann bei Punkt 1)

Alle freigegebenen Geltungsbereiche betreffen jeweils beide Seiten der oben genannten Straßen.







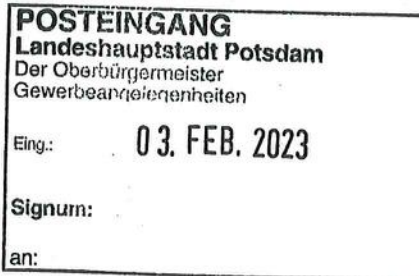
■ EVANGELISCHE KIRCHE IN POTSDAM
SUPERINTENDENTUR

Superintendentur des Kirchenkreises Potsdam
Am Grünen Gitter 1, 14469 Potsdam

Konsistorium der EKBO
Herrn Sascha Lauschus
Abteilung 1
Georgenkirchstr. 69-70

10249 Berlin

Nur per Mail: S.Lauschus@ekbo.de



Potsdam, 26.01.2023
Tgb.-Nr. 0094/2023

Vollzug des Brandenburgischen Landesöffnungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Lauschus,

haben Sie Dank für Ihr für die Weiterleitung des Schreibens der Landeshauptstadt Potsdam vom 18.01.2023.

Der Kirchenkreis Potsdam hat ein großes Interesse daran, den tiefen Sinn des in unserer Verfassung festgehaltenen Sonn- und Feiertagsschutzes im Bewusstsein unserer Gesellschaft weiterhin zu verankern.

„Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“ (GG Artikel 140)

Dieser im Grundgesetz festgeschriebene Sonntagsschutz erscheint uns aus sozialen, familiären, gesundheitlichen und religiösen Gründen relevant. Uns geht es darum, den arbeitsfreien Sonntag möglichst zu schützen.

Uns ist klar, dass in einer differenzierten Gesellschaft bestimmte Dienstleistungen auch sonntags vorgehalten werden müssen. Jenseits dieser notwendigen Dienste setzen wir uns nachdrücklich dafür ein, dass der Sonntag für möglichst viele Menschen ein freier Tag bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Zadow
Superintendentin

■ Superintendentin
Angelika Zadow

suptur@evkirchepotsdam.de

■ Büro
Tabea Althausen
Regine Wanckel

Am Grünen Gitter 1
14469 Potsdam

suptur@evkirchepotsdam.de

Tel. 0331 / 90 11 69

www.kirchenkreis-potsdam.de

■ Kontoverbindung
Evangelische Bank eG

BIC:
GENODEF1EK1

IBAN:
DE12 5206 0410 0003 9098 59

Bitte geben Sie die Ziffer 2001
und den Verwendungszweck an.

Die ganze Kirche auf einen Klick.



www.kirchenkreis-potsdam.de



**Handelsverband
Berlin-Brandenburg
HBB**

Handelsverband, Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam

Stadtverwaltung Potsdam
Fachgebiet: Ordnung und Sicherheit
Herr Rosenfeld
Friedrich-Ebert-str. 79/81
14469 Potsdam



Potsdam, den
27.01.2023

Bearbeiter:
Wolfgang Kampmeier
Telefon:
0331-292869

Wolfgang Kampmeier
Leiter Regionalbereiche

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2023

Sehr geehrter Herr Rosenfeld,

der Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V. (HBB) kommt gern Ihrer
Bitte, um Stellungnahme zum Verordnungsentwurf für das Jahr 2023
nach.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Entwurf der
ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Potsdam für das Jahr
2023, in Zusammenarbeit mit den Einzelhändlern und
Gewerbetreibenden der Stadt, auf der Grundlage des aktuellen
Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes abgestimmt und
erarbeitet wurde.

Die von der Landeshauptstadt Potsdam vorgeschlagenen Termine
sind fester Bestandteil des kommunalen Lebens und ziehen somit
neben der örtlichen Bevölkerung auch viele Besucher aus dem
Umland und zahlreiche Gäste und Touristen an. Daher erfüllen die uns
eingereichten Vorschläge hinsichtlich der überregionalen
Ausstrahlung und der damit zu erwartenden Besucherfrequenzen, die
Voraussetzungen zum Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von
besonderen Ereignissen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Anlässe, ist es richtig darauf
hinzuweisen, die rechtssichere Darstellung der
Ladenöffnungsmöglichkeiten für das gesamte Stadtgebiet und auf
bestimmte Teile des Gemeindegebiets beschränkte Möglichkeiten,
der Sonn- und Feiertagsöffnung im Entwurf der

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.
Regionalbereiche Mittelbrandenburg
und Nordwestbrandenburg

Schlaatzweg 1
14473 Potsdam

Telefon 0331 / 29 28 69
Telefax 0331 / 27 08 528

info-potsdam@hbb-ev.de
www.hbb-ev.de

Berliner Volksbank
IBAN: DE95 1009 0000 1734 3040 06
BIC: BEVODE33

ordnungsbehördlichen Verordnung entsprechend auch vorzunehmen, um die Eindeutigkeit hinsichtlich der Anwendung sichern zu können.

Bei der Antikmeile jedoch geben wir wieder zu bedenken, dass die Abgrenzung zu knapp bemessen ist.

Da die Gebietsabgrenzung unter Berücksichtigung des regionalen Ereignisses die Bedürfnisse der Besucher erfüllen soll, wird die Anreise zur Antikmeile unter anderem zum Parkhaus Louisenplatz empfohlen. Wie festgestellt wurde wird die Brandenburger Straße von einem beträchtlichen Besucherstrom in direkter Verbindung vom Parkhaus am Louisenplatz zur Antikmeile genutzt. Wir empfehlen daher ausdrücklich nicht nur einen Teil, sondern die gesamte attraktive Fußgängerzone der Brandenburger Straße in den Geltungsbereich mit einzubeziehen. (siehe Bild)



Für die Adventssonntage empfehlen wir nach wie vor, für die Sonderöffnungen zur Weihnachtszeit eine Ausweitung der Öffnungsmöglichkeit auf weitere Stadtgebiete.

Der Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V. stimmt den vorgesehenen Terminen zu und regt im Interesse der Kaufleute der Stadt Potsdam die Aufnahme der Anlässe in den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung an, da sie maßgeblich zur Attraktivität und Belebung der Landeshauptstadt beitragen und somit den Wirtschaftsstandort Potsdam stärken.

Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus bitten wir Sie, sobald der Beschluss im Amtsblatt der Stadt Potsdam veröffentlicht wird, uns zeitnah darauf hinzuweisen, so dass auch der HBB in gewohnter Weise einen Link der Veröffentlichung auf seiner Verbandshomepage – Link-Hinweis: www.hbb-ev.de einpflegen kann. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Information der Mitgliedsunternehmen im HBB als auch für alle Interessierte.

Mit freundlichen Grüßen
Wolfgang Kampmeier
Stellv. Hauptgeschäftsführer
Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V.



IHK Potsdam

POSTEINGANG
 Landeshauptstadt Potsdam
 Der Oberbürgermeister
 Bereich Allg. Ordnungsangelegenheiten

Eing.: 25. JAN. 2023

Signum:

an: *3214*

POSTEINGANG
 Landeshauptstadt Potsdam
 Der Oberbürgermeister
 Gewerbeangelegenheiten

Eing.: 25. JAN. 2023

Signum: *Ro*

an:

IHK-RegionalCenter | Breite Straße 2 a-c | 14467 Potsdam

Landeshauptstadt Potsdam
 FB Ordnungsangelegenheiten
 Herr Rosenfeld
 Friedrich-Ebert-Straße 78-81
 14469 Potsdam

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner
 Ansprechpartner
Marion Ahrendt
 E-Mail
 E-Mail
 marion.ahrendt@ihk-potsdam.de
 Tel.
 Telefon
 0331 2786-306
 Fax
 Fax

vorab per E-Mail: gewerbeangelegenheiten@rathaus.potsdam.de

24.01.2023

Anhörung zur Sonntagsöffnung in der Landeshauptstadt Potsdam
 Ihr Schreiben vom 18.01.2023, IHK-Posteingang am 19.01.2023
 Stellungnahme der IHK Potsdam, RegionalCenter Potsdam | Potsdam-Mittelmark

Sehr geehrter Herr Rosenfeld,

im Namen der Industrie- und Handelskammer Potsdam bedanke ich mich für die Einbeziehung in das Verfahren zur Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2023 in der Landeshauptstadt Potsdam.

Aus unserer Sicht erfüllen die von Ihnen eingereichten vorgeschlagenen Ereignisse die Voraussetzungen gemäß § 5 BbgLÖG hinsichtlich der prägenden Wirkungen, der überörtlichen Ausstrahlung, der besonderen örtlichen Bedeutung und der damit zu erwartenden Besucherfrequenz.

Wir gehen wir davon aus, dass die geplanten Termine mit den Unternehmen vor Ort bzw. dem örtlichen Gewerbeverein abgestimmt sind. Unter dieser Voraussetzung erhebt die IHK Potsdam keine Einwände gegen eine entsprechende Festsetzung der vorgeschlagenen Termine.

Um weitere Einbeziehung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. S.-de. Schuch

Marion Ahrendt
 RegionalCenter Potsdam | Potsdam-Mittelmark



ver.di • Köpenicker Str. 30 • 10179 Berlin

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Friedrich-Ebert-Straße 79 – 81
14469 Potsdam

nur per E-Mail:
Gewerbeangelegenheiten@Rathaus.Potsdam.de

Fachbereich Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Landesbezirk Berlin /
Brandenburg
Bezirk Berlin

Köpenicker Str. 30
10179 Berlin

Telefon:
Durchwahl: 030/8866 5555
Telefax: 030/8866 5942
Mail: fb-d.bb@verdi.de
conny.weissbach@verdi.de
www.verdi.de

Datum
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen

24. Jan. 2023

CW / KP

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über mögliche Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2023 gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrter Herr Rosenfeld,

Sie haben uns Vorschläge zur Festlegung verkaufsoffener Sonntage für das Kalenderjahr 2023 gem. § 5 Abs. 1 BbgLÖG vorgelegt:

14.05.2023 – Antikmeile
24.09.2023 – Antikmeile
03.12.2023 – 1. Advent - Weihnachtsmarkt
10.12.2023 – 2. Advent – Weihnachtsmarkt.

Sie bitten um Stellungnahme zu den geplanten Sonntagsöffnungen. Wir kommen hiermit Ihrer Bitte nach:

Bereits in den vergangenen Jahren haben wir immer wieder auf die aktuelle Gesetzes- bzw. Rechtslage, insbesondere auf die Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht für eine ausnahmsweise Zulässigkeit einer Ladenöffnung an Sonntagen und das Urteil des Oberlandesgerichts Berlin-Brandenburg in Bezug auf die Sonntagsöffnungen in der Landeshauptstadt Potsdam, eindringlich und ausführlich aufmerksam gemacht.

An dieser Rechtslage hat sich nichts geändert.

Hier weisen wir gerne nochmals auf die Kriterien hin, die das Bundesverwaltungsgericht benennt, um ggf. eine Ausnahme zur Sonntagsöffnung zu rechtfertigen:

- Durch die Anlassveranstaltung muss nicht nur ein erheblicher Besucher*innenstrom ausgelöst werden.

Der verfassungsrechtliche Sonn- und Feiertagsschutz verlangt weitere Einschränkungen.

- Eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung ist nur dann zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also lediglich ein Annex zur Anlassveranstaltung sein.
- Eine prägende Wahrnehmung setzt regelmäßig voraus, dass die Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher*innen anziehen würde als die alleinige Sonntagsöffnung. Bei erstmalig stattfindenden Ereignissen muss dieser Einschätzung eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.
- Eine prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.
- Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche der Veranstaltung, die als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung der Veranstaltung. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.

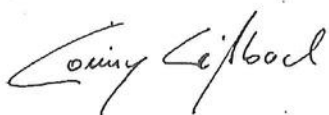
Dementsprechend sind auch wir weiterhin davon überzeugt, dass die Anlässe die Sie in Ihrem Schreiben aufführen, zumindest nicht alle geeignet sind, um eine ausnahmsweise Öffnung gem. des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes zu rechtfertigen.

Unter Beachtung aller Kriterien bitten wir um ergänzende Informationen hinsichtlich Bedeutung, Größe sowie Format und geplanten Besucher:innenzahlen der Veranstaltungen.

Die Kolleg*innen, die im Einzelhandel tätig sind und sonntags hinter den Theken stehen, Kunden*innen beraten und bedienen müssen und an den Kassen arbeiten, werden es Ihnen danken, wenn Sie die hohen Güter Freizeit, Familie, Erholung in den Vordergrund Ihrer Entscheidungen rücken. Diese Güter sind ausdrücklich durch das Grundgesetz geschützt!

Die reinen Umsatzinteressen der Händler*innen zur Grundlage Ihrer Entscheidung zu machen ist gesetzes-, ja sogar verfassungswidrig. Sollte dennoch die Verordnung gemäß dem Antrag erfolgen, werden wir uns vorbehalten, diese Verordnung gerichtlich vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit überprüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Conny Weißbach
Landesfachbereichsleiterin Handel